



## B e s c h l u s s

(geschwärzte Fassung – enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin)

In dem Verwaltungsverfahren

wegen des Antrags vom 15.12.2003 auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Julia Kothes und Frau Dr. Anne Gabelmann (DTAG),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),

RD Busch (Beisitzer 1) und

RR z.A. Lindhorst (Beisitzer 2)

am 29.01.2004 entschieden:

### 1. Die Senkung der Entgelte für Deutschland-Verbindungen

von T-Net Anschlüssen und Anschlüssen andere Anbieter

Montags bis Freitags in der Zeit zwischen

0.00 und 7.00 Uhr (Abendtarif) von 0,0261 € (o. USt) auf 0,0258 € (o. USt)

7.00 und 18.00 Uhr (Tagtarif) von 0,1044 € (o. USt) auf 0,1034 € (o. USt)

18.00 und 21.00 Uhr (Freizeittarif) von 0,0522 € (o. USt) auf 0,0517 € (o. USt)

21.00 und 24.00 Uhr (Abendtarif) von 0,0261 € (o. USt) auf 0,0258 € (o. USt)

Samstags, Sonntags, an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. Dezember und 31. Dezember in der Zeit zwischen

0.00 und 7.00 Uhr (Abendtarif) von 0,0261 € (o. USt) auf 0,0258 € (o. USt)

7.00 und 21.00 Uhr (Freizeittarif) von 0,0391 € (o. USt) auf 0,0387 € (o. USt)

21.00 und 24.00 Uhr (Abendtarif) von 0,0261 € (o. USt) auf 0,0258 € (o. USt)

sowie

von T-ISDN Anschlüssen

Montags bis Freitags in der Zeit zwischen

0.00 und 7.00 Uhr (Abendtarif) von 0,0261 € (o. USt) auf 0,0258 € (o. USt)

7.00 und 18.00 Uhr (Tagtarif) von 0,0783 € (o. USt) auf 0,0775 € (o. USt)

18.00 und 24.00 Uhr (Abendtarif) von 0,0261 € (o. USt) auf 0,0258 € (o. USt)

Samstags, Sonntags, an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. Dezember und 31. Dezember ganztägig (Abendtarif)

von 0,0261 € (o. USt) auf 0,0258 € (o. USt)

wird gemäß der dem Antrag als Anlage beigefügten Preisliste „Telefondienst (Inlandsverbindungen)“ mit Wirkung zum 01.04.2004 genehmigt.

2. Die beantragte Verlängerung der Genehmigung der einmaligen und monatlichen Entgelte für den analogen Anschluss gemäß der dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste „Telefondienst (T-Net Anschluss)“ wird mit Wirkung zum 01.04.2004 genehmigt.
3. Die beantragte Verlängerung der Genehmigung der einmaligen und monatlichen Entgelte für den ISDN-Mehrgeräteanschluss und den Anlagenanschluss (letzterer als Basis- und PMX-Anschluss), jeweils in Standard und Komfortversion, gemäß der dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten „Telefondienst (T-ISDN Universalanschluss)“, „Telefondienst (T-ISDN Mehrgeräteanschluss)“ und „Telefondienst (T-ISDN Anlagenanschluss)“, wird mit Wirkung zum 01.04.2004 genehmigt.

4. Die beantragte Verlängerung der Genehmigung der Entgelte für City-Verbindungen gemäß der dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste „Telefondienst (Inlandsverbindungen)“ wird mit Wirkung zum 01.04.2004 genehmigt.
5. Die beantragte Verlängerung der Genehmigung der Entgelte für Verbindungen zu internationalen Zielen gemäß der dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste „Telefondienst (Auslandsverbindungen)“ wird mit Wirkung zum 01.04.2004 genehmigt.
6. Die Anwendung der nach Ziffer 1. bis 5. genehmigten Standardtarife im Rahmen der Optionsangebote „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ sowie des Kundenwertprogramms „Happy Digits“ wird genehmigt.

Die unter Ziff. 1 – 6 erteilte Genehmigung wird bis zum 31.03.2005 befristet.

## Gründe

### I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Beschluss BK2c 01/009 vom 21.12.2001 hat die Beschlusskammer die Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2004 festgelegt. Danach findet auf die Standardtarife der Antragstellerin für Anschluss- und Verbindungsleistungen das Price-Cap-Genehmigungsverfahren Anwendung.

Die vorgenannte Entscheidung wurde mit Änderungsbeschluss BK 2a 03/010 vom 22.07.2003 insoweit modifiziert, als der X-Faktor für den Anschlusskorb (Korb A) von „-1%“ auf den Wert von „- 5%“ abgesenkt und der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt wurde den sich für den Korb A (Anschlüsse) in der Price-Cap-Periode 2004 ergebenden Preiserhöhungsspielraum vorzuziehen.

Mit Beschluss BK2a 03/016 vom 28.07.2003 hat die Beschlusskammer neben einer Erhöhung der einmaligen und monatlichen Entgelte für analoge Anschlüsse sowie ISDN-Mehrgeräte- und Basis-Anlagen-Anschlüsse eine Absenkung der Entgelte für City-Verbindungen um durchschnittlich [REDACTED] ab dem 01.09.2003 genehmigt.

Mit Schreiben vom 15.12.2003 hat die Antragstellerin nunmehr beantragt, nachfolgende Tarifmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu genehmigen:

1. Die Absenkung der Standard-Tarife für nationale Fernverbindungen von analogen und SDN-Anschlüssen gemäß den als Anlage 1 beigefügten AGB und der Preisliste „Telefondienst (Inlandsverbindungen)“ zum 01.04.2004.

2. Die Verlängerung der im Rahmen der Price-Cap-Regulierung mit Beschluss BK 2a 03/016 vom 28.07.2003 befristet erteilten Entgeltgenehmigung der einmaligen und monatlichen Entgelte für den analogen Anschluss gemäß der dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste „Telefondienst (T-Net Anschluss)“ zum 01.04.2004.
3. Die Verlängerung der im Rahmen der Price-Cap-Regulierung mit Beschluss BK2a 02/001 vom 14.03.2002 und BK 2a 03/016 vom 28.07.2003 befristet erteilten Entgeltgenehmigung für die einmaligen und monatlichen Entgelte für den ISDN-Mehrgeräteanschluss und den Anlagenanschluss (letzterer als Basis- und PMX-Anschluss), jeweils in Standard und Komfortversion, gemäß der dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten „Telefondienst (T-ISDN Universalanschluss)“, „Telefondienst (T-ISDN Mehrgeräteanschluss)“ und „Telefondienst (T-ISDN Anlagenanschluss)“ zum 01.04.2004.
4. Die Verlängerung der im Rahmen der Price-Cap-Regulierung mit Beschluss BK 2a 02/028 vom 19.12.2002 und BK 2a 03/016 vom 28.07.2003 befristet erteilten Entgeltgenehmigung der Entgelte für City-Verbindungen gemäß der dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste „Telefondienst (Inlandsverbindungen)“ zum 01.04.2004.
5. Die Verlängerung der im Rahmen der Price-Cap-Regulierung mit Beschluss BK 2a 02/012 vom 13.06.2002 und BK 2a 02/028 vom 19.12.2002 befristet erteilten Entgeltgenehmigung Entgelte für Verbindungen zu internationalen Zielen (Mit Ausnahme von Verbindungen in die Türkei gemäß der dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste „Telefondienst (Auslandsverbindungen)“ zum 01.04.2004.
6. Die Anwendung der nach Ziffer 1. bis 5. genehmigten Standardtarife im Rahmen der Optionsangebote, die Rabattsysteme darstellen (wie insbesondere „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“) sowie im Rahmen des Kundenwertprogramms „Happy Digits“.

Ihren Antrag begründet die Antragstellerin im Wesentlichen wie folgt:

Tarifmaßnahmen im Rahmen von Price-Cap seien immer dann genehmigungsfähig, wenn durch diese die für die unterschiedlichen Warenkörbe geltenden Price-Cap-Maßgrößen eingehalten würden.

Antrag zu 1.:

Die beantragte Tarifmaßnahme sehe eine Absenkung der Standardpreise für nationale Fernverbindungen auf den nächsten glatten Bruttopreis vor. Die Preismaßnahme diene der Umsetzung der Senkungsvorgabe für das Jahr 2004, die sich aus dem Price-Cap-Beschluss vom 21.12.2001 im Zusammenspiel mit der für das Jahr 2004 relevanten gesamtwirtschaftlichen Inflationsrate ergebe. Die Inflationsrate am Stichtag 30.06.2003 habe 1% betragen. Durch die Tarifmaßnahme würde die Senkungsvorgabe von [REDACTED] mit [REDACTED] sogar leicht übererfüllt. Das Vorliegen unzulässiger Aufschläge nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG sei daher auszuschließen.

Die geplante Tarifmaßnahme stehe auch im Einklang mit den Maßstäben des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 TKG. Offenkundig lägen keine unzulässigen Abschläge vor, da die Verbindungsentgelte bei

Zugrundelegung der in 2004 nach Maßgabe des Beschlusses BK4c 03/123 vom 28.11.2003 gültigen Interconnectionstarife sowohl beim analogen Anschluss also auch beim ISDN-Anschluss über den gemäß der Spruchpraxis der Regulierungsbehörde resultierenden Preisuntergrenzen lägen. Diskriminierendes Verhalten sei ebenfalls auszuschließen.

Anträge zu 2. – 5.:

Die im Antrag zu 2. – 5. bezeichneten Entgelte seien mit Beschlüssen vom 14.03.2002 (BK2a 02/001), 13.06.2002 (BK2a 02/012), 19.12.2002 (BK2a 02/028) und 28.07.2003 (BK2a 03/016) bereits in früheren Regulierungsperioden genehmigt worden.

Die Tarife erfüllten die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1, 27 Abs. 2 Satz 2 TKG. Die bezüglich der City-Verbindungen (Korb B) bestehende Senkungsvorgabe für 2004 sei bereits in 2003 erfüllt worden. Dies sei in zeitlichem Einklang mit der Erhöhung des monatlichen Überlassungsentgelts für den analogen Anschluss geschehen. Beantragt und genehmigt worden sei die Verlängerung der Takteinheiten für City-Verbindungen von analogen Anschlüssen sowie von ISDN-Anschlüssen während bestimmter Zeitfenster. Hierdurch sei im Warenkorb B für City-Verbindungen eine durchschnittliche Absenkung des Entgeltniveaus um [REDACTED] erreicht worden. Gemäß Beschluss BK2c 01/009 vom 21.12.2001 sei die Übererfüllung einer Senkungsvorgabe im Bereich der Verbindungsentgelte auf die Folgeperiode übertragbar.

Bezüglich der Auslandsverbindungen (Korb D) bestünde für das Jahr 2004 keine Senkungsvorgabe. Dies ergebe sich aus dem X-Wert von 1% und der Inflationsrate von ebenfalls 1%. Insofern werde für diese wie auch für die übrigen unter Ziffer 2. – 5. beantragten Tarife die Verlängerung der Genehmigung beantragt.

Auch die zu verlängernden Tarifmaßnahmen seien genehmigungsfähig. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG seien weiterhin eingehalten. Unzulässige Preisaufschläge seien ausgeschlossen, da die jeweiligen Maßgrößen eingehalten seien. Auch die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 TKG seien erfüllt, da die Entgelte aufgrund eines hinreichend großen Abstands zu den Vorleistungskosten keine Abschläge enthielten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigten. Schließlich liege auch offenkundig keine Diskriminierung vor, da die Leistungen von allen Endkunden in Anspruch genommen werden könnten.

Antrag zu 6.:

Mit dem Genehmigungsantrag zu 6. solle erreicht werden, dass die jeweils aktuelle Entgelthöhe bei den Standardtarifen den betreffenden Optionsangeboten und bei Happy Digits zugrundegelegt werde.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 26.01.2004 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 S. 3 TKG gegeben. Das Bundeskartellamt hat diesbezüglich mit Schreiben vom 28.01.2004 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme zum Entwurf der beabsichtigten Entscheidung absehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

Die Entscheidung erfolgt innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 TKG. Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 22.01.2004 um vier Wochen verlängert. Die Entscheidungsfrist endet somit am 23.02.2004.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

- b) Die vorgelegten Angebote unterliegen gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht. Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Es liegen insoweit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Marktgegebenheiten seit den letzten am 02.09.2003 (Az. BK 2a 03/011 und BK 2a 03/012), 10.10.2003 (Az. BK 2a 03/018) sowie 19.11.2003 (Az. BK 2a 03/022) getroffenen Entscheidungen im Bereich des Angebots von Sprachtelefondienst wesentlich verändert haben.

- c) Die Genehmigungsvoraussetzungen für die im Rahmen der Entgeltmaßnahme vom 15.12.2003 beantragten Änderung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fernverbindungen, bzw. der beantragten Verlängerung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der für Anschlüsse, City- und Auslandsverbindungen sind vorliegend erfüllt.
- ca) Die eigentliche Prüfung im Rahmen des gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG durchzuführenden Price-Cap-Verfahrens beschränkt sich nach § 27 Abs. 4 TKG i. V. m. § 5 TEntgV auf die Einhaltung der nach § 4 Abs. 2 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen.

Korb A (Anschlüsse):

Die beantragte Verlängerung der einmaligen und monatlichen Entgelte für analoge Anschlüsse, sowie ISDN-Mehrgeräteanschlüsse und – Anlagenanschlüsse war gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 u. Abs. 3 TKG i.V.m. § 24 TKG zu genehmigen, da hierdurch das durchschnittliche Preisniveau im Korb A (Anschlusskorb) nicht verändert wird und die vorgegebenen Maßgrößen damit auch weiterhin eingehalten bleiben.

Nachdem die Antragstellerin das Preisniveau im Anschlusskorb am 01.09.2003 bereits um [REDACTED] angehoben hat, verbleibt für 2004 ein noch nicht ausgeschöpfter Erhöhungsspielraum von [REDACTED] (vgl. BK 2a 03/016 vom 28.07.2003).

#### Korb B (City-Verbindungen):

Die beantragte Verlängerung der am 31.03.2004 auslaufenden Genehmigung der Entgelte für City-Verbindungen war ebenfalls gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 u. Abs. 3 TKG i.V.m. § 24 TKG zu genehmigen.

Mit der Verlängerung der Entgelte für City-Verbindungen bleiben die vorgegebenen Maßgrößen für den Korb B gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 TKG weiterhin eingehalten. Zwar ergibt sich für den Korb B (City-Verbindungen) bezogen auf die Price-Cap-Periode 2004 bei einer Produktivitätsfortschrittsrate (X) von -5% und einer Inflationsrate von 1 % eine Senkungsvorgabe von 4%. Allerdings ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Antragstellerin mit Beschluss BK2c 01/009 vom 21.12.2001 die Möglichkeit zur Übertragung übererfüllter Senkungsvorgaben im Bereich der Verbindungsentgelte auf die folgenden Perioden eingeräumt wurde. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin mit der durch Beschluss BK 2a 03/016 vom 28.07.2003 genehmigten durchschnittlichen Absenkung der Entgelte für City-Verbindungen um [REDACTED] Gebrauch gemacht, so dass weitere Senkungen in der Periode 2004 nicht mehr erforderlich sind. Ein Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG scheidet daher aus.

#### Korb C (Fernverbindungen)

Gemäß der mit Beschluss BK 2c 01/009 vom 21.12.2001 festgelegten Maßgrößen ergibt sich ausgehend von einem X-Faktor in Höhe von 2 % und einer Inflationsrate von 1 % sowie unter Berücksichtigung einer Übererfüllung der Senkungsvorgaben in der ersten Price-Cap-Periode von [REDACTED] für die Antragstellerin die Verpflichtung, die Entgelte für die im Korb C (Fernverbindungen) enthaltenen Dienstleistungen bis zum 31.03.2003 um durchschnittlich mindestens [REDACTED] abzusenken. Die von der Antragstellerin zur Genehmigung vorgelegten Entgeltmaßnahmen im Bereich der Fernverbindungen bewirken eine Absenkung des durchschnittlichen Entgeltniveaus im Korb „C Fernverbindungen“ um [REDACTED] und damit eine geringfügige Übererfüllung der Senkungsverpflichtung.

#### Korb D (Auslandsverbindungen)

Im Hinblick auf den Korb D (Auslandsverbindungen) ergibt sich für die Price-Cap-Periode 2004 keine Senkungsvorgabe da sich die Produktivitätsfortschrittsrate (X) von 1% und die Inflationsrate (I) von ebenfalls 1% insoweit aufheben. Mit der beantragten Verlängerung der am 19.12.2003 genehmigten Auslandstarife bleiben die vorgegebenen Maßgrößen daher auch weiterhin eingehalten.

- bb) Des weiteren hat die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 TKG neben der Einhaltung der o. g. Maßgrößen auch zu prüfen, ob die beantragten Entgelte offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG nicht entsprechen oder mit anderen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen. Sofern dies der Fall ist, ist die Genehmigung der Entgelte zu versagen.

Offenkundigkeit liegt jedoch nur dann vor, wenn die Nichteinhaltung der Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG für die Regulierungsbehörde auf Grund bereits vorhandener Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen ohne weiteres ersichtlich ist. Die Prüfung ist daher auf eine Evidenzprüfung zu beschränken.

In Bezug auf die beantragte Verlängerung der einmaligen und monatlichen Anschlussentgelte liegen keine Anhaltspunkte für einen offenkundigen Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG vor. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass insbesondere das monatliche Überlassungsentgelt für den analogen Anschluss erst vor kurzem auf 13,50 € (netto) erhöht worden ist und sich insoweit deutlich über dem monatlichen Entgelt für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung in Höhe von 11,80 € (netto) bewegt.

Ein offenkundiger Verstoß gegen das sich aus § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG ergebende Abschlagsverbot kommt insoweit auch in Bezug auf die beantragte Verlängerung der Entgelte für City-Verbindungen, bzw. die beantragte Senkung der Entgelte für Fernverbindungen nicht in Betracht. Sämtliche Entgelte für die in den Körben B (City-Verbindungen) und C (Fernverbindungen) enthalten Verbindungsleistungen bewegen sich insoweit in einem ausreichenden Abstand zu den mit Beschluss BK 4c 03/123 vom 28.11.2003 neu festgelegten Vorleistungsentgelten („IC+25 %“-Regel).

Ein offenkundiger Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG ist vorliegend ebenfalls nicht gegeben, da sich die beantragten Entgelte an jeden Kunden der Antragstellerin richten.

Es sind schließlich auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die zur Genehmigung vorgelegten Anschluss- und Verbindungsentgelte mit sonstigen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

- c) Die Genehmigung der Anwendung der unter Ziff. 1. – 5. genehmigten Standardtarife im Rahmen der Optionsangebote „Dial & Benefit“ „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ sowie des Kundenwertprogrammes „Happy Digits“ erfolgte gemäß § 27 Abs. 1 –3 TKG. Den genannten Angeboten ist insoweit gemeinsam, dass sie auf den Standardtarifen aufsetzen. Durch die Genehmigung wird insoweit erreicht, dass die geänderten Standardtarife auch als Grundlage für die Optionsangebote zur Anwendung kommen können. Anhaltspunkte dafür, dass die insoweit geänderten Optionsangebote insbesondere gegen § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG verstoßen könnten, sind nicht ersichtlich. Es besteht daher kein Grund, die beantragte Genehmigung zu versagen.
- d) Die Befristung der Genehmigung gemäß § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG berücksichtigt insoweit die Laufzeit der am 31.12.2003 endenden zweiten Price-Cap-Periode und ermöglicht der Antragstellerin, gegebenenfalls noch erforderliche Preisänderungen im ersten Quartal der folgenden Price-Cap-Periode umzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Kuhmeyer

Busch

Lindhorst